

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 04.11.2025
AZ.: II/33-Wahlen

WP 25-30 SV 33/003

Beschlussvorlage

Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Integrationsratswahl 2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

18.11.2025
16.12.2025

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 27 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden 2025 fest.

Erläuterungen und Begründungen:

Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden gelten gem. § 27 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Vorschriften über die Wahlprüfung entsprechend. Danach hat die neue Vertretung gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden nach Vorprüfung durch die Verwaltung zugelassen.

Es wurde im Zulassungsverfahren keine Mängel festgestellt.

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden am 16. Juli 2025 im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden fand in den Wahllokalen der Kommunalwahl statt. Es wurden separate Wahlurnen eingesetzt. Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, erfolgte die Auszählung der Stimmen durch einen zentralen Wahlvorstand.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden wurde am 16. September 2025 durch den Wahlausschuss geprüft.

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

Bedenken gegen die Entscheidungen des zentralen Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wurden nicht erhoben.

Das endgültige Ergebnis der Wahl wurde im Amtsblatt der Stadt Hilden am 26. September 2025 bekannt gemacht.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl eilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

In der Einspruchsfrist von einem Monat sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden.

Der Rat hat insofern nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden für gültig zu erklären. (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz).

Ergänzender Hinweis auf den Text des § 27 Absatz 10 GO NRW:

„Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.“

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

keine